

open-flora.ch

Statuten

1. Zweck und Tätigkeit

- Art. 1.1. Unter dem Namen „open-flora.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
- Art. 1.2. “open-flora.ch” ist eine nationale Vereinigung, deren Mitglieder sich privat oder beruflich für Botanik interessieren. Der Verein strebt an, ein Botanik-Forum (Webapplikation) aufzubauen, das dem Austausch unter pflanzeninteressierten Personen dient. Die Nutzung des Botanik-Forums wird allen offen stehen und für alle Nutzenden kostenlos sein. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Vorstand

- Art. 2.1 Der Verein besteht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Art. 2.2 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Die Mitgliederversammlungen können virtuell, real oder hybrid durchgeführt werden.
- Art. 2.3 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Art. 2.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- Art. 2.5 Wer aus dem Verein austreten möchte, teilt dies allen Vorstandsmitgliedern mit. Diese entscheiden, ob und falls ja, wie sie den frei werdenden Vorstandssitz besetzen.
- Art. 2.6 Wer wider die Interessen des Vereins handelt, kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Organe

Art. 3.1 Da der Verein nur aus Vorstandsmitgliedern besteht ("Vorstandsverein"), ist die Mitgliederversammlung identisch mit einer Vorstandssitzung.

4. Finanzielle Mittel

Art. 4.1 Es werden keine Mitgliederbeiträge entrichtet.

Art. 4.2 Der Verein akquiriert Gelder, um den Aufbau und längerfristigen Unterhalt des Schweizer Botanik-Forums zu finanzieren.

5. Zeichnungsberechtigung

Art. 5.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

6. Haftung

Art. 6.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Statutenänderungen

Art. 7.1 Änderungen dieser Statuten können von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 8.1 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst resp. fusioniert werden.

Art. 8.2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

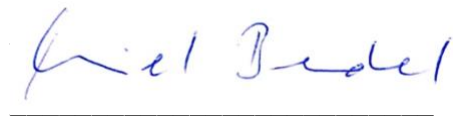
9. Inkrafttreten

Art. 9.1 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 22. Februar 2021 und treten am 18. Mai 2022 in Kraft.

Ort, Datum

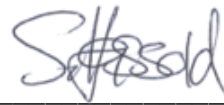
Bern, 18. Mai 2022

Präsidentin:



Muriel Bendel

Vize-Präsidentin:



Sonja Hassold